



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Bearbeitung: **OAR'in Masannek**
referat12@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2639
Fax (0211) 871 3096

Aktenzeichen
12 - 35.09.14 - 05

21. Juni 2005

nachrichtlich:

An die
Kreiswahlleiter/-innen
zur Landtagswahl 2005

und die
kommunalen Spitzenverbände

ausschließlich per E-Mail

Landtagswahl 2005;
Wahlkostenerstattung gem. § 40 des Landeswahlgesetzes (LWahIG)

Anlage: 1

I.

Gem. § 40 LWahIG erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die Kosten der Landtagswahl auf der Basis einer vom Innenministerium festgesetzten Pauschale nach Gemeindegrößenklassen. Bei früheren Landtagswahlen wurden die Bezirksregierungen gebeten, zur Vorbereitung der Festsetzung der Pauschalen die Wahlkosten durch Stichproben bei den Gemeinden und Kreisen der verschiedenen Größenklassen ihrer Bezirke zu erheben.

Da voraussichtlich das Landeswahlgesetz in der 14. Legislaturperiode des Landtags grundlegend überarbeitet wird und auch die Regelungen zur Wahlkostenerstattung in diesem Zusammenhang novelliert werden könnten, möchte ich von der bisherigen

Praxis abweichen und eine flächendeckende Erhebung der entstandenen Wahlkosten nach verschiedenen Kostenstellen zur Landtagswahl 2005 durchführen. Zu diesem Zweck bitte ich Sie, bei allen Gemeinden und bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern in Ihrem Bezirk die entstandenen Wahlkosten zu erheben und mir in Form einer zusammenfassenden Tabelle nach dem Muster der *Anlage 1* (Excel-Datei) bis

T. zum 01. Oktober 2005 – auch per E-Mail –

vorzulegen. Die Einzelanmeldungen der Gemeinden und der Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen verbleiben (zunächst) bei Ihren Akten. Hinsichtlich der Erläuterungen der sonstigen Kosten bitte ich um eine ergänzende textliche Zusammenstellung.

Ich gehe davon aus, dass die Ihrer Zusammenfassung zugrundezulegenden Meldungen der Gemeinden und der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter vom jeweiligen Fachamt und von der/dem Kämmerer/in (o.ä.) hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben und des tatsächlichen Entstehens bestätigt sind. Bei ungewöhnlich großen Abweichungen von den durchschnittlich gemeldeten Kosten je Wahlberechtigter/Wahlberechtigtem bei den einzelnen Kostenstellen erwarte ich, dass Sie die Gründe ermitteln und hierzu ergänzend berichten.

Die Gemeinden und Kreise bitte ich, zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die erhobenen Daten zur Ermittlung der Pauschalen gem. § 40 LWahlg dienen und keine Erstattung der im Einzelfall gemeldeten Kosten erwartet werden kann.

Zu den einzelnen Kostenstellen gebe ich nachstehende Erläuterungen, die unbedingt zu beachten sind:

1. Laufende persönliche und sachliche Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden und Kreise sind nicht zu berücksichtigen.
2. Nicht berücksichtigungsfähig sind ferner Ausgaben, die zwar im Zusammenhang mit der Wahl, nicht aber bei der Durchführung der wahlgesetzlichen Bestimmungen entstanden sind (z.B. Anschaffung und

Reparatur von Plakattafeln für die Wahlwerbung, Zahlungen über die Regelung des § 5 Abs. 10 LWahlO hinaus).

3. Veröffentlichungskosten sind die im Rahmen des § 68 Abs. 4 und 5 LWahlO veranlassten Ausgaben.
4. Beschaffungskosten für neue Wahlurnen und Wahlzellen sind nur zu einem Drittel, Reparaturkosten sind in voller Höhe einzusetzen. Beschaffungskosten für Wahlgeräte sind nicht erstattungsfähig; Kosten, für zusätzlich beschaffte Stimmenspeicher sowie für Stimmzettelfolien sind demgegenüber erstattungsfähig.
5. Erhaltene Rabatte sind zu berücksichtigen.

II.

Mit der als *Anlage 2* beigefügten Excel-Datei bitte ich Sie, mir die nach meinem Runderlass vom 14. März 2005 – 12 – 35.09.00 – den Städten und Gemeinden zusätzlich zu erstattenden Kosten, die für die zur Bereinigung der Melderegister und Wählerverzeichnisse durchgeführten Befragungen türkisch-stämmiger Bürgerinnen und Bürger entstanden sind, zu melden. Erstattungsfähig sind ausschließlich die folgenden Kosten:

1. Sachkosten für Druck, Papier, Umschläge und Versand der Befragungsunterlagen sowie verauslagtes Rückporto
2. Sachkosten für Druck, Papier, Umschläge und Versand erstmaliger Erinnerungsschreiben, sofern die jeweilige Gemeinde hiervon Gebrauch gemacht hat
3. kassenwirksam gewordene Personalmehrkosten der **Meldebehörden**, also ausschließlich Kosten des für die Durchführung der Befragung zusätzlich befristet eingestellten Personals sowie gezahlte Mehrarbeitsvergütungen. Ausgeschlossen ist die Erstattung fiktiver Kosten von Mehrarbeit, die tatsächlich durch Zeitausgleich/Zeitguthaben abgegolten wurden.

Die entstandenen Kosten werden zu gegebener Zeit – unabhängig von der pauschalierten Wahlkostenerstattung - in der geltend gemachten Höhe an die

kreisfreien Städte und an die Kreise zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden gezahlt. Über die Auszahlung ergeht eine entsprechende Mitteilung.

III.

Vorab erhalten die Kreise und kreisfreien Städte pauschalisierte Abschläge. Die Kreise werden gebeten, nach Abzug der Kosten der Kreiswahlleiterin / des Kreiswahlleiters diese Abschläge an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten. Die Abschläge werden unter Vorbehalt gezahlt. Die Kreise werden gebeten, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend zu informieren. Die Höhe der Abschläge bitte ich, der *Anlage 3* zu entnehmen und die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend zu informieren. Zur Vermeidung von Rückfragen der Stadt- und Kreiskassen sind die Kreise und kreisfreien Städte aufzufordern, rechtzeitig entsprechende Annahmearrangungen zu erteilen. Mit den Zahlungseingängen kann noch im Juni gerechnet werden. Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse.

Im Auftrag
gez. Block



Beglaubigt:

W. K. K.

Angestellter